

Berlin, 20.12.2017

**BTHG-Newsletter**

**CBP INFO: Interdisziplinäre Frühförderung tritt – Neuerungen ab 01.01.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzungsschritte des **Bundesteilhabegesetzes tritt zum 01.01.2018 der Bereich der interdisziplinären Frühförderung in Kraft.**

Das bedeutet, dass schrittweise die Neuregelungen im Teil 1 SGB IX hier vor allem im § 46 in Verbindung mit § 79 Anwendung finden müssen.

In den entsprechenden Landesrahmenvereinbarungen auf Landesebene müssen jetzt alsbald zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer u.a. die folgenden Punkte geklärt werden (Auszug aus dem SGB IX):

1. „Die Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen, nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum und sozialpädiatrische Zentren zu Mindeststandards, Berufsgruppen, Personalausstattung, sachlicher und räumlicher Ausstattung,
  2. die Dokumentation und Qualitätssicherung,
  3. der Ort der Leistungserbringung sowie
  4. die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte für die als Komplexleistung nach Absatz 3 erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Zuwendungen Dritter, insbesondere der Länder, für Leistungen nach der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung [...]
- (6) Kommen Landesrahmenvereinbarungen nach Absatz 4 bis zum 31. Juli 2019 nicht zustande, sollen die Landesregierungen Regelungen durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 4 Nummer 1 bis 3 treffen.“

Bitte lesen Sie zu diesem Thema wie auch zu anderen Themen rund um die Interdisziplinäre Frühförderung den hier beigefügten aktuellen Rundbrief der Bundesvereinigung ViFF, bei der der CBP Mitglied ist.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Hinz

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.  
Dr. Thorsten Hinz - Geschäftsführer  
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin  
Tel: 030-284447-820  
E-Mail: [Thorsten.Hinz@caritas.de](mailto:Thorsten.Hinz@caritas.de)